

Pumpspeicherkraftwerke: Regulierungsrechtlicher Rahmen

Prof. Dr. iur. Hartmut Weyer
Forschungsbereichskoordinator Energierecht am EFZN
Direktor des Instituts für deutsches und internationales
Berg- und Energierecht der TU Clausthal

Goslar, 22.11.2013

Gliederung

- **Spezifisches Regulierungsrecht für Stromspeicher**
 - **Netzanschluss und Netzzugang**
 - **Netzentgelte**
 - **Systemsicherheit**
- Entflechtungsvorgaben für Stromspeicher
 - Entflechtungsvorgaben im Verhältnis Netzbetrieb - Stromspeicherbetrieb
 - Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Zwecke des Netzbetriebs
- Vergleich: Spezifisches Regulierungsrecht für Gasspeicher
 - Gasspeicherzugang
 - Entflechtung des Gasspeicherbetriebs

Vorklärungen

- Regelungsbereiche des „**Regulierungsrechts**“
 - Entflechtung
 - Netzanschluss und Netzzugang
 - Netzentgelte
 - Systemsicherheit

- Regelungen für **Stromspeicher**
 - „Speicheranlagen“: nur Gasspeicher, vgl. § 3 Nr. 31 EnWG
 - „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“: Stromspeicher

Netzanschluss und Netzzugang

- Netzanschluss
 - § 17 EnWG: Anschlusspflicht der Netzbetreiber für Stromspeicher ausdrücklich festgelegt (seit 2011)
- Netzzugang
 - § 20 EnWG: Pflicht der Netzbetreiber zur Gewährung von Netzzugang gegenüber „jedermann“ → auch Stromspeicherbetreiber oder -nutzer
- Sonderregelungen im EEG
 - Pflicht der Netzbetreiber zum unverzüglichen vorrangigen Netzanschluss für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE oder aus Grubengas“, § 5 Abs. 1 EEG
 - umfasst auch „Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus EE oder aus Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“, § 3 Nr. 1 S. 2 EEG
 - Pflicht der Netzbetreiber, den gesamten angebotenen Strom aus EE und aus Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen, § 8 Abs. 1 EEG
 - auch zwischengespeicherter Strom aus EE (?)

Netzentgelte

- Netzentgeltspflichtig sind alle Entnahmen aus dem Stromnetz
 - Pumpstrom ist nach der Rechtsprechung des BGH eine netzentgeltspflichtige Entnahme (PSW als Letztverbraucher i.S.v. § 3 Nr. 25 EnWG)
 - Gesetzgeber hat die Netzentgeltspflicht von Stromspeichern eingeschränkt, § 118 Abs. 6 EnWG
- Netzentgeltbefreiung für neue Stromspeicher: 20 Jahre
 - Stromspeicher nach dem 31.12.2008 neu errichtet
 - Inbetriebnahme zwischen 04.08.2011 und 03.08.2026
 - Entnahme des Speicherstroms aus einem Transport- oder Verteilernetz
 - tatsächliche elektrische, chemische, mechanische oder physikalische Speicherung
 - Rückspeisung in dasselbe Netz
- Netzentgeltbefreiung für bestehende Pumpspeicherkraftwerke: 10 Jahre
 - Pumpspeicher nach dem 4. August 2011 ausgebaut
 - Erhöhung der Leistung um 7,5 % oder Erhöhung der speicherbaren Energiemenge um 5 %
 - Höchstlastbeitrag weicht erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der Netz- oder Umspannebene ab

Systemsicherheit

- Hintergrund: Systemverantwortung der ÜNB (§§ 13 – 13c EnWG)
 - Stromspeicher haben erhebliches Potenzial zur Stärkung der Systemsicherheit (vgl. z.B. EFZN-Studie 2013)
- Regelungen zur Inanspruchnahme von Stromspeichern ab 10 MW (ab 2018 wieder eingeschränkt) durch ÜNB
 - laufende Anlagen, § 13 Abs. 1a EnWG
 - Aufforderung zur Anpassung der Wirk- oder Blindleistungseinspeisung
 - gegen angemessene Vergütung
 - vorläufige Stilllegung, § 13 Abs. 1b, § 13a Abs. 1 EnWG
 - Meldepflicht der Anlagenbetreiber (mindestens 1 Jahr vorher)
 - Aufforderung zu Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft
 - gegen Erzeugungs- und ggf. zusätzlich Betriebsbereitschaftsauslagen
 - endgültige Stilllegung, § 13a EnWG
 - Meldepflicht der Anlagenbetreiber (mindestens 1 Jahr vorher)
 - Verbot der endgültigen Stilllegung für systemrelevante Anlage ab 50 MW
 - gegen Erhaltungsauslagen
 - seit 2013 Sonderregelungen zu Netzreserve (§ 13b EnWG i.V.m. ResKV)

Gliederung

- Spezifisches Regulierungsrecht für Stromspeicher
 - Netzanschluss und Netzzugang
 - Netzentgelte
 - Systemsicherheit

- **Entflechtungsvorgaben für Stromspeicher**
 - **Entflechtungsvorgaben im Verhältnis Netzbetrieb - Stromspeicherbetrieb**
 - **Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Zwecke des Netzbetriebs**

- Vergleich: Spezifisches Regulierungsrecht für Gasspeicher
 - Gasspeicherzugang
 - Entflechtung des Gasspeicherbetriebs

Entflechtungsvorgaben für Stromspeicher

- Entflechtung betrifft im Wesentlichen die Trennung bestimmter Tätigkeiten innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (§§ 6 ff. EnWG)
- Keine spezifischen Entflechtungsvorgaben für den Betrieb von Stromspeichern
- Aber Entflechtungsvorgaben für den Netzbetrieb können die Trennung vom Stromspeicherbetrieb verlangen
 - teilweise gelten Entflechtungsvorgaben für den Netzbetrieb gegenüber allen sonstigen Tätigkeiten
→ auch Stromspeicherbetrieb erfasst
 - teilweise gelten Entflechtungsvorgaben für den Netzbetrieb nur gegenüber bestimmten Tätigkeiten, insbesondere Erzeugung, Vertrieb
→ Stromspeicherbetrieb nur erfasst, wenn er diesen anderen Tätigkeiten zuzuordnen ist

Entflechtungsvorgaben für Stromspeicher

- Zuordnung des Stromspeicherbetriebs zu Erzeugung oder Vertrieb?
 - Zuordnung zu Erzeugung oder Vertrieb häufig gegeben
 - Keine Zuordnung zu Erzeugung oder Vertrieb, wenn der Stromspeicher nur anderen Marktteilnehmern als Infrastruktureinrichtung zur Verfügung gestellt wird
- Entflechtungsanforderungen sind im Einzelfall nach gesetzlicher Regelung zu bestimmen
 - grundsätzlich Geltung der Anforderungen an informationelle, buchhalterische und rechtliche Entflechtung
 - Anforderungen an operationelle Entflechtung teilweise eingeschränkt auf Erzeugung / Vertrieb
 - eigentumsrechtliche Entflechtung eingeschränkt auf Erzeugung / Vertrieb

Entflechtungsvorgaben für Stromspeicher

- Sonderfrage: Keine Entflechtung von Netzbetrieb und Stromspeicherbetrieb bei ausschließlicher Nutzung des Stromspeichers für Zwecke des Netzbetriebs?
 - vgl. § 3 Nr. 31 EnWG für Gasspeicher
 - vgl. auch § 8 Abs. 4 ResKV: Erzeugungs- oder Speichieranlagen als „besondere netztechnische Betriebsmittel“
- Aber sonstige gesetzliche Anforderungen schränken die Nutzung des Stromspeichers für Zwecke des Netzbetriebs stark ein
 - z.B. Anforderungen an Beschaffung von Regelenergie

Gliederung

- Spezifisches Regulierungsrecht für Stromspeicher
 - Netzanschluss und Netzzugang
 - Netzentgelte
 - Systemsicherheit
- Entflechtungsvorgaben für Stromspeicher
 - Entflechtungsvorgaben im Verhältnis Netzbetrieb - Stromspeicherbetrieb
 - Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Zwecke des Netzbetriebs
- **Vergleich: Spezifisches Regulierungsrecht für Gasspeicher**
 - **Gasspeicherzugang**
 - **Entflechtung des Gasspeicherbetriebs**

Vergleich: Spezifisches Regulierungsrecht für Gasspeicher

- Gasspeicher, die für den Zugang zu Netzen oder LNG-Anlagen erforderlich sind, sind Teil des Gasversorgungsnetzes, § 3 Nr. 20 EnWG
 - grundsätzliche Geltung der entsprechenden Rechte und Pflichten
- Drittzugang zu Gasspeichern, § 28 EnWG
 - wenn technisch oder wirtschaftlich erforderlich für einen effizienten Netzzugang zur Belieferung von Kunden
 - erfüllt bei Unterspeichern (außer Röhrenspeicher)
 - Hintergrund: besondere Bedeutung für Wettbewerb bei Vertrieb
- Entflechtung des Gasspeicherbetriebs, §§ 6a, 6b, 7b EnWG
 - informationelle, buchhalterische, rechtliche und operationelle Entflechtung gegenüber anderen Tätigkeiten wie für Netzbetrieb
- Vorgaben für Gasspeicher nicht auf Stromspeicher übertragbar
 - aber Ausweitung der regulierungsrechtlichen Vorgaben für Stromspeicher denkbar



Energie-Forschungszentrum
Niedersachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer
Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht
Technische Universität Clausthal
Arnold-Sommerfeld-Str. 6
38678 Clausthal-Zellerfeld
E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de
Tel.: 05323 / 72-5035

Das EFZN ist eine wissenschaftliche
Einrichtung der



in Kooperation mit den Universitäten



Energie-Forschungszentrum
Niedersachsen